



Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Integrative Lerntherapie (M.A.)

der SRH Fernhochschule – The Mobile University
staatlich anerkannte Hochschule der SRH Fernhochschule GmbH
in Kooperation mit Duden Institute für Lerntherapie

Gültig ab: 01.06.2024

Der Prüfungsausschuss der SRH Fernhochschule – staatlich anerkannte Hochschule der SRH Fernhochschule GmbH (nachfolgend SRH Fernhochschule genannt) – hat am 13.06.2024 folgende Praktikumsordnung beschlossen.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziele und Inhalte der Praxismodule.....	3
§ 3 Umfang, Zeitraum und Varianten zur Durchführung des Praktikums.....	3
§ 4 Prüfungsleistung.....	4
§ 5 Anerkennung der Module.....	5
§ 6 Zulassung zu den Praxismodulen.....	5
§ 7 Lerntherapeutische Einrichtungen für die Praxismodule.....	5
§ 8 Praktikumsvereinbarung	6
§ 9 Praktikumsvertrag	6
§ 10 Praktikumsbüro	6
§ 11 Zusammenarbeit zwischen Praxisstelle und Hochschule.....	7
§ 12 Schlussbestimmung.....	7
§ 13 Inkrafttreten	7
Anlagen zur Praktikumsordnung	8
Anlage 1 Praktikumsvereinbarung.....	9
Anlage 2 Dokumentation lerntherapeutischer Tätigkeiten.....	10
Anlage 3 Praktikumsvertrag.....	15
Anlage 4 Auslandspraktikum	18

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Praktikumsordnung gilt für die Studierenden im Studiengang „Integrative Lerntherapie (M.A.)“ an der SRH Fernhochschule – The Mobile University in Kooperation mit den Duden Instituten für Lerntherapie und regelt Ziele, Inhalte und Verlauf der Praxismodule.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Praktikumsordnung beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch Männer und diverse Personen.

§ 2 Ziele und Inhalte der Praxismodule

- (1) Die Praktikumsmodule an der SRH Fernhochschule – The Mobile University sind ein in das Theoriestudium eingebettetes, von der Hochschule geregeltes und von der Praktikumsstelle begleitetes Pflichtpraktikum.
- (2) Die Praxismodule sollen die Studierenden dazu in die Lage versetzen:
 - Beobachtungen aus Hospitationen theoretisch einzuordnen.
 - lerntherapeutische Interventionen zu planen und durchzuführen, zu dokumentieren und auf dieser Grundlage Berichte zu erstellen.
 - Elterngespräche, Gespräche mit Lehrern und Ämtern zu führen.
 - Intervention und Supervision fortlaufend zur Reflexion der eigenen Rolle und lerntherapeutischen Tätigkeit zu nutzen.

Dazu sind berufspraktische Erfahrungen in einer lerntherapeutischen Einrichtung zu sammeln.

- (3) In den Modulen „Praxis in einer lerntherapeutischen Einrichtung – Grundlagen“ bzw. „Praxis in einer lerntherapeutischen Einrichtung - Grundlagen II“ sollen berufspraktische Erfahrungen in den Bereichen „Lese-Rechtschreib-Schwäche“ und „Rechenschwäche“ gesammelt werden. Die dabei gewonnenen Kompetenzen werden im Modul „Praxis in einer lerntherapeutischen Einrichtung - Vertiefung“ systematisch vertieft.

§ 3 Umfang, Zeitraum und Varianten zur Durchführung des Praktikums

- (1) Das Praxismodul „Praxis in einer lerntherapeutischen Einrichtung - Grundlagen“ umfasst folgende Bestandteile:
 - Mindestens 30 Einheiten Hospitation, inkl. Vor- und Nachbereitung
 - Mindestens 125 Einheiten Durchführung von lerntherapeutischen Interventionen, inklusive Zusammenhangstätigkeiten (Elternarbeit, Umfeldarbeit, Dokumentation, Berichterlegung), Vor- und Nachbereitung
 - Mindestens 45 Einheiten Supervision/Intervention (davon mindestens 15 Einheiten externe Supervision), inkl. Vor- und Nachbereitung

- (2) Das Modul „Praxis in einer lerntherapeutischen Einrichtung – Grundlagen II“ umfasst folgende Bestandteile:
- Mindestens 30 Einheiten Hospitation, inkl. Vor- und Nachbereitung
 - Mindestens 140 Einheiten Durchführung von lerntherapeutischen Interventionen, inklusive Zusammenhangstätigkeiten (Elternarbeit, Umfeldarbeit, Dokumentation, Berichterlegung), Vor- und Nachbereitung
 - Mindestens 30 Einheiten Supervision/Intervision (davon mindestens 15 Einheiten externe Supervision), inkl. Vor- und Nachbereitung
- (3) Das Modul „Praxis in einer lerntherapeutische Einrichtung - Vertiefung“ umfasst folgende Bestandteile:
- Mindestens 170 Einheiten Durchführung von lerntherapeutischen Interventionen, inklusive Zusammenhangstätigkeiten (Elternarbeit, Umfeldarbeit, Dokumentation, Berichterlegung), Vor- und Nachbereitung
 - Mindestens 30 Einheiten Supervision/Intervision (davon mindestens 15 Einheiten externe Supervision), inkl. Vor- und Nachbereitung
- (4) Eine Einheit im Sinne dieser Ordnung umfasst 45 Minuten.
- (5) Externe Supervision im Sinne dieser Ordnung ist Einzel- oder Gruppensupervision, die von einem zertifizierten Supervisor angeleitet wird (Zertifizierung durch die „Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e. V.“, die „Systemische Gesellschaft e. V.“ oder gleichwertige Zertifizierung). Ist die Teilnahme an Supervision in der lerntherapeutischen Einrichtung nicht möglich, können die Studierenden selbstständig Supervision in Anspruch nehmen. Sie sind in diesem Fall selbst für den Nachweis verantwortlich.
- (6) Die Studierenden dokumentieren den Umfang gesammelter lerntherapeutischer Erfahrungen. Sie nutzen dazu das Formular „Dokumentation lerntherapeutischer Tätigkeiten“ (Anlage 2). Die lerntherapeutische Einrichtung bestätigt durch ihre Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.
- (7) Berufspraktische Erfahrungen können in maximal zwei verschiedenen lerntherapeutischen Einrichtungen gesammelt werden. Mögliche Ausnahmen werden individuell mit den modulverantwortlichen Lehrbeauftragten abgestimmt.

§ 4 Prüfungsleistung

Als Prüfungsleistung zu den Modulen „Praxis in einer lerntherapeutischen Einrichtung – Grundlagen“ und „Grundlagen II“ bearbeiten die Studierenden eine Einsendeaufgabe, zum Modul „Praxis

in einer lerntherapeutischen Einrichtung - Vertiefung“ eine Fallstudie, jeweils nach den Vorgaben der gültigen Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5 Anerkennung der Module

- (1) Für die erfolgreich absolvierten Praxismodule werden je Modul 6 ECTS vergeben.
- (2) Die Bewertung erfolgt durch Benotung nach den Regelungen der gültigen Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Zulassung zu den Praxismodulen

- (1) Durch die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Integrative Lerntherapie (M.A.)“ ist sichergestellt, dass die Studierenden vor Beginn des Masterstudiums bereits über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.
- (2) Im Rahmen der Module „Grundlagen der Pädagogik und Psychologie für Lerntherapeuten“, „Grundlagen der Lerntherapie – fachübergreifende Aspekte“ und „Didaktik der Mathematik“ bzw. „Didaktik des Schriftspracherwerbs“ werden anwendungsbezogene Kenntnisse und praktische Erfahrungen zur integrativen Lerntherapie vermittelt und dadurch die Bearbeitung konkreter Probleme im lerntherapeutischen Tätigkeitsfeld ermöglicht.
- (3) Weitere Rahmenbedingungen sind für die Zulassung nicht zu beachten.

§ 7 Lerntherapeutische Einrichtungen für die Praxismodule

- (1) Die Studierenden wählen die lerntherapeutischen Einrichtungen i.d.R. selbständig aus. Die Anerkennung der lerntherapeutischen Einrichtung erfolgt nach Vorlage der Bestätigung der Praxiseinrichtung (Anlage 1) durch den:die modulverantwortliche:n Lehrbeauftragte:n.
- (2) Berufspraktische Erfahrungen können grundsätzlich in jeder lerntherapeutischen Einrichtung nachgewiesen werden, in der die in § 3 Abs. 1-3 genannten Tätigkeiten durchgeführt werden können und in der ein:e Lerntherapeut:in als Mentor:in zur Verfügung steht, der:die nach den Kriterien des „Fachverbandes für integrative Lerntherapie e.V.“, „Bundesverbandes Legasthenie Dyskalkulie e.V.“ oder „Berufsverbandes für Lerntherapeut*innen e.V.“ zertifiziert ist oder eine Hochschulausbildung im Bereich Lerntherapie (Bachelor, Master, Zertifikatskurs SRH) oder die Weiterbildung „Integrative Lerntherapie“ der Duden Institute für Lerntherapie absolviert hat. Inhalt und Umfang der lerntherapeutischen Tätigkeiten sind von der lerntherapeutischen Einrichtung zu bescheinigen.

- (3) Berufspraktische Erfahrungen können auch im deutschsprachigen Ausland absolviert werden, wenn die lerntherapeutische Einrichtung den Anforderungen entspricht.

§ 8 Praktikumsvereinbarung

- (1) Die Praktikumsvereinbarung befindet sich in der Anlage 1. Diese ist von der Praxisstelle auszufüllen und dem Praktikumsbüro einzureichen.
- (2) Auf Basis der Praktikumsvereinbarung kann der Praktikumsvertrag (siehe § 9) erstellt werden.

§ 9 Praktikumsvertrag

- (1) Ein Praktikumsvertrag kann ergänzend zur Praktikumsvereinbarung nach § 6 in dreifacher Ausfertigung erstellt werden. Der:die Studierende, die Praxisstelle und die SRH Fernhochschule – The Mobile University unterschreiben diesen. Ein Musterpraktikumsvertrag befindet sich in der Anlage 3.
- (2) Die Studierenden gliedern sich während des Praktikums in den Betriebsablauf des Unternehmens ein und sind als Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII unfallversichert. Unerheblich ist dabei, ob das Praktikum in den Studien- oder Prüfungsordnungen zwingend vorgeschrieben ist oder freiwillig geleistet wird. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, bei der das Praktikumsunternehmen Mitglied ist. Die Unternehmen tragen die Kosten des Versicherungsschutzes mit ihren Beiträgen zur Unfallversicherung. Über alle Gefahren im Betrieb sind die Studierenden in der Praktikumsstelle zu belehren.
- (3) Die SRH Fernhochschule – The Mobile University haftet nicht für Schäden, die Studierende im Rahmen des Praktikums verursachen.
- (4) Bei der Absolvierung der Praxismodule im Ausland haben die Studierenden selbständig auf geltende gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich Unfall- und Krankenversicherung, gegebenenfalls Haftpflichtversicherung sowie anderer Versicherungen zu achten. Für Absolvierung von Praxismodulen im Ausland ist die Anlage 4 zu unterschreiben.

§ 10 Praktikumsbüro

Das Praktikumsbüro wird vertreten durch die Studierendenbetreuung und die Studiengangleitung und ist für alle mit der Praxisphase zusammenhängenden Angelegenheiten verantwortlich:

- a) Gewinnung und Anerkennung von geeigneten Praktikumsstellen

- b) Fachliche Beratung und Begleitung von Studierenden vor, während und nach der Praxisphase.
- c) Organisatorische Verantwortung bezüglich des Praktikumsvertrages, der Praktikumsvereinbarung und der festgelegten Rahmenbedingungen.
- d) Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen über die Praxisphase hinsichtlich des Umfangs, des Zeitraumes und der Durchführung.
- e) Beratung bei Problemen und beim Wechsel der Praxisstelle.
- f) Zusammenarbeit mit den Praktikumsstellen und den Anleitenden

§ 11 Zusammenarbeit zwischen Praxisstelle und Hochschule

- (1) Das Praktikumsbüro arbeitet eng mit den Praktikumsstellen zusammen.
- (2) Eine Kündigung des Praktikumsvertrages ist dem Praktikumsbüro unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Schlussbestimmung

Grundlage der vorliegenden Praktikumsordnung bildet die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs „Integrative Lerntherapie (M.A.)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten


Diese Praktikumsordnung für den Studiengang

Integrative Lerntherapie M.A.

tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Riedlingen, den 13.06.2024

Vorsitzender des Prüfungsausschusses



Prof. Dr. Joachim Merk



Anlagen zur Praktikumsordnung

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Praktikumsvereinbarung
Anlage 2	Dokumentation lerntherapeutischer Tätigkeiten
Anlage 3	Praktikumsvertrag
Anlage 4	Auslandspraktikum

Anlage 1 Praktikumsvereinbarung

Bestätigung der Praxiseinrichtung

Name der:des Studierenden:	
Matrikel-Nummer:	
Lerntherapeutische Einrichtung:	Anschrift: Telefonnummer: Email:
Mentor:in:	Name: Abschluss:
Tätigkeitsfelder:	
Zeitraum:	

Der:die Teilnehmende dokumentiert den Umfang gesammelter lerntherapeutischer Erfahrungen. Er:sie nutzt dazu das Formular „Dokumentation lerntherapeutischer Tätigkeiten“. Die lerntherapeutische Einrichtung bestätigt durch ihre Unterschrift die Richtigkeit der obigen Angaben.

Datum:

Lerntherapeutische Einrichtung (Stempel, Unterschrift)

Datum:

Modulverantwortliche:r (Unterschrift)



Anlage 2 Dokumentation lerntherapeutischer Tätigkeiten

Praxis in einer lerntherapeutischen Einrichtung – Grundlagen

Name: _____ Matr.-Nr.: _____

Hospitation (inkl. Vor- und Nachbereitung)		
Zeitraum	Umfang (mindestens 30 Einheiten á 45 min)	Datum, Unterschrift lerntherapeutische Einrichtung

Lerntherapeutische Interventionen, inklusive Vor- und Nachbereitung		
Zeitraum	Umfang (mindestens 125 Einheiten á 45 min)	Datum, Unterschrift lerntherapeutische Einrichtung
	Lerntherapeutische Interventionen (inkl. Vor- und Nachbereitung): Elternarbeit (inkl. Vor- und Nachbereitung) Umfeldarbeit (inkl. Vor- und Nachbereitung) Dokumentation, Berichtslegung	

Super/Intervision, inkl. Vor- und Nachbereitung		
Zeitraum	Umfang (mindestens 45 Einheiten á 45 min; davon mindestens 15 Einheiten externe Supervision)	Datum, Unterschrift lerntherapeutische Ein- richtung
	Externe Supervision geleitet durch:	

Anlage 2 Dokumentation lerntherapeutischer Tätigkeiten

Praxis in einer lerntherapeutischen Einrichtung – Grundlagen II

Name: _____ Matr.-Nr.: _____

Hospitation (inkl. Vor- und Nachbereitung)		
Zeitraum	Umfang (mindestens 30 Einheiten á 45 min)	Datum, Unterschrift lerntherapeutische Einrichtung

Lerntherapeutische Interventionen, inklusive Vor- und Nachbereitung		
Zeitraum	Umfang (mindestens 140 Einheiten á 45 min)	Datum, Unterschrift lerntherapeutische Einrichtung
	Lerntherapeutische Interventionen (inkl. Vor- und Nachbereitung): Elternarbeit (inkl. Vor- und Nachbereitung) Umfeldarbeit (inkl. Vor- und Nachbereitung) Dokumentation, Berichtslegung	

Super/Intervision, inkl. Vor- und Nachbereitung		
Zeitraum	Umfang (mindestens 30 Einheiten á 45 min; davon mindestens 15 Einheiten externe Supervision)	Datum, Unterschrift lerntherapeutische Ein- richtung
	Externe Supervision geleitet durch:	

Anlage 2 Dokumentation lerntherapeutischer Tätigkeiten

Praxis in einer lerntherapeutischen Einrichtung – Vertiefung

Name: _____ Matr.-Nr.: _____

Lerntherapeutische Interventionen, inklusive Vor- und Nachbereitung		
Zeitraum	Umfang (mindestens 170 Einheiten á 45 min)	Datum, Unterschrift lerntherapeutische Einrichtung
	Lerntherapeutische Interventionen (inkl. Vor- und Nachbereitung): Elternarbeit (inkl. Vor- und Nachbereitung) Umfeldarbeit (inkl. Vor- und Nachbereitung) Dokumentation, Berichtslegung	

Super/Intervision, inkl. Vor- und Nachbereitung		
Zeitraum	Umfang (mindestens 30 Einheiten á 45 min; davon mindestens 15 Einheiten externe Supervision)	Datum, Unterschrift lerntherapeutische Einrichtung
	Externe Supervision geleitet durch:	

Anlage 3 Praktikumsvertrag

Praktikumsvertrag

zwischen

Name: _____

Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

- nachfolgend Studierender genannt -

und:

Einrichtung: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

- nachfolgend Praktikumsstelle genannt -

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieses Praktikumsvertrages ist die Praktikumsordnung für den Studiengang Integrative Lerntherapie (Master of Science) an der SRH Fernhochschule – The Mobile University in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. die:den Studierenden in der Zeit vom _____ bis _____ bei sich auszubilden,
2. Inhalt und Umfang der lerntherapeutischen Tätigkeiten des:der Studierenden per Unterschrift zu bestätigen und
3. mit der:dem Studierenden zu Beginn des Praktikums die notwendigen Belehrungen, insbesondere über Daten-, Kinder-, Geheimnis-, Arbeits- und Unfallschutz, durchzuführen.

- (2) Die:der Studierende verpflichtet sich,
1. die ihm gebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
 2. die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Anordnungen der Praktikumsstelle und des Betreuers nachzukommen,
 4. die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere zum Daten-, Kinder-, Geheimnis-, Arbeits- und Unfallschutz, einzuhalten,
 5. die Prüfungsleistungen nach den Anforderungen der Modulbeschreibung zu erbringen.

§ 3 Betreuer

- (1) Die Praktikumsstelle benennt Herrn/Frau _____ als Betreuer:in. Diese:r hat die Aufgabe, die Einweisung der:des Studierenden in die entsprechenden Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen.
- (2) Er:Sie stellt sicher, dass ein:e Anleiter:in mit entsprechender Qualifikation im Bereich der integrativen Lerntherapie und regelmäßige Anleitungsgespräche zur Verfügung steht.

§ 4 Vergütung

- (1) Die:der Studierende erhält von der Praktikumsstelle eine/keine*) monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ Euro.
- [*) zutreffendes bitte unterstreichen]
- (2) Die Arbeitszeit richtet sich nach den in der Praktikumsstelle üblichen Arbeitszeiten.

§ 5 Haftpflicht / Unfallversicherung

- (1) Die:Der Studierende wurde auf die Notwendigkeit des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung hingewiesen.
- (2) Für die Unfallversicherung gelten die vom Gesetzgeber erlassenen Bestimmungen. Ist ein:e Studierende:r im Betrieb eingegliedert (Zeit, Ort, Art und Dauer der Tätigkeit) und will diese:r im Praktikum praktische Kenntnisse und Erfahrungen erwerben, ist er:sie über den Betrieb bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger versichert.

§ 6 Schweigepflicht

- (1) Die:Der Studierende hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten, wie die in der Praktikumsstelle Beschäftigten, dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen.



- (2) Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Einwilligung der Praktikumsstelle erfolgen.

§ 7 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund (fristlos) gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die vertraglichen Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt werden.

§ 8 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Bei der Ausfertigung für die SRH Fernhochschule – The Mobile University bleibt es dem Studierenden vorbehalten, die Vergütung in Paragraph 4 zu schwärzen.

Ort, Datum:

Praktikumsstelle

Studierende:r

SRH Fernhochschule – The Mobile University



Anlage 4 **Auslandspraktikum**

Auslandspraktikum (Ergänzung)

Die SRH Fernhochschule – The Mobile University unterstützt Studierende, die ihr Praktikum im deutschsprachigen Ausland leisten wollen im Rahmen ihrer organisatorischen Möglichkeiten, insbesondere bei der Anerkennung des Praktikums im Rahmen des Gesetzes über die staatliche Anerkennung.

Alle Rahmenbedingungen aus der Praktikumsordnung gelten ebenso für das Auslandspraktikum.

Dazu ist es erforderlich, dass die Praxismodule unter Anleitung einer Fachkraft an geeigneten Praktikumsstellen geleistet wird. Die Studierenden benötigen die Praktikumsvereinbarung, einen Praktikumsvertrag und Nachweise über die notwendigen lerntherapeutischen Tätigkeiten. Die Praktikumsvereinbarung, der Praktikumsvertrag und die Nachweise müssen in deutscher Sprache vorliegen.

Die SRH Fernhochschule – The Mobile University kann keine Kosten für das Praktikum im Ausland übernehmen und auch den Versicherungsschutz während des Praktikums nicht gewährleisten, es gelten die jeweiligen Bestimmungen des Landes, in dem das Praktikum absolviert wird.

Folgende Erklärung muss der Praktikumsvereinbarung und dem Praktikumsvertrag hinzugefügt werden.

Mir ist bekannt, dass ich für mein vom _____ bis _____ geplantes Auslandspraktikum im Bereich Integrative Lerntherapie durch die SRH Fernhochschule – The Mobile University nicht versichert bin und daher eigenständig für Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung im Ausland sorgen muss. Die SRH Fernhochschule – The Mobile University kann auch keine sonstigen Kosten des Praktikums übernehmen.

Name: _____ Vorname: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____